



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 156/18

Luxemburg, den 17. Oktober 2018

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-444/17
Préfet des Pyrénées-Orientales / Abdelaziz Arib, Procureur de la
République, Procureur général près la cour d'appel de Montpellier

Generalanwalt Szpunar schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass die Rückführungsrichtlinie auf einen Drittstaatsangehörigen anzuwenden ist, wenn die Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt wurden

Herr Abdelaziz Arib, ein marokkanischer Staatsangehöriger, wurde in Frankreich in der Nähe der Grenze zu Spanien in einem aus Marokko kommenden Reisebus kontrolliert. Zuvor war gegen ihn in Frankreich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme verhängt worden. Er wurde wegen des Verdachts der illegalen Einreise nach Frankreich in Gewahrsam genommen, und der Präfekt des Departements Pyrénées-Orientales erließ gegen ihn eine Verfügung, mit der ihm aufgegeben wurde, Frankreich zu verlassen, und ordnete seine Unterbringung in Verwaltungshaft an. Die Ingewahrsamnahme und infolgedessen das anschließende Verfahren einschließlich der Unterbringung in Verwaltungshaft wurden vom Tribunal de grande instance de Montpellier (Regionalgericht Montpellier, Frankreich) für nichtig erklärt, weil die Ingewahrsamnahme nicht hätte erfolgen dürfen. Die Cour d'appel de Montpellier (Berufungsgericht Montpellier) bestätigte die Entscheidung, woraufhin der Präfekt eine Kassationsbeschwerde bei der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) einlegte.

Der Grundsatz der Freizügigkeit im Schengen-Raum führt zum Wegfall der Kontrollen von Personen, die die Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten überschreiten. Die fragliche Kontrolle wurde im Juni 2016 vorgenommen, als in Frankreich vorübergehend Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt worden waren. Zu dieser Zeit galt in Frankreich der Ausnahmezustand, und die Kontrollen an den Binnengrenzen waren im Einklang mit den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex¹ angesichts der schweren Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit wieder eingeführt worden.

Die Cour de cassation möchte vom Gerichtshof wissen, ob die wieder eingeführte Kontrolle an einer Binnengrenze der Kontrolle an einer Außengrenze bei ihrer Überschreitung durch einen Drittstaatsangehörigen gleichzusetzen ist und ob Frankreich infolgedessen beschließen kann, das in der Rückführungsrichtlinie 2008/115² vorgesehene Rückführungsverfahren nicht anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können nämlich beschließen, diese Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.

In seinen heutigen Schlussanträgen führt Generalanwalt Maciej Szpunar aus, dass sich die Frage stelle, ob die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie in einer Situation, in der ein Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend wieder eingeführt habe, zwingend anzuwenden seien.

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2016, L 77, S. 1).

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 384, S. 98).

Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass ein Grenzübertritt im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs³ vorliege, da ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Überschreitung der Grenze zwischen Frankreich und Spanien bestehe. Sodann stellt er fest, dass diese Grenze nicht als Außengrenze im Sinne der Rückführungsrichtlinie eingestuft werden könne, sondern eine Binnengrenze sei.

Der Generalanwalt fügt hinzu, dass im Fall von Außengrenzen und von Binnengrenzen unterschiedliche rechtliche Interessen geschützt würden. Während ein mit der Kontrolle der Außengrenzen betrauter Mitgliedstaat im Interesse aller Mitgliedstaaten tätig werde, handele nämlich ein Mitgliedstaat, der beschließe, die Kontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend wieder einzuführen, im eigenen Interesse.

Der Generalanwalt kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat bei einem Drittstaatsangehörigen, der in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Binnengrenze, an der die Kontrollen in Anwendung des Schengener Grenzkodex wieder eingeführt wurden, aufgegriffen bzw. abgefangen worden sei, die in der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Schritte unternehmen müsse.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

³ Urteil vom 7. Juni 2016, Affum ([C-47/15](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 58/16](#)).